

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 303

ausgegeben am 4. September 2026

Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und
der Europäischen Union betreffend die Über-
nahme des Durchführungsbeschlusses (EU)
2026/1156 der Kommission vom 28. Mai 2026
zur Festlegung des Zeitpunkts der Inbetrieb-
nahme des gemeinsamen Speichers für
Identitätsdaten gemäss den Verordnungen
(EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des
Europäischen Parlaments und des Rates
(Weiterentwicklung des Schengen-
Besitzstands)**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 26. August 2026
Inkrafttreten: 26. August 2026

Mission des Fürstentums Liechtenstein
bei der Europäischen Union

Brüssel, 26. August 2026

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.B.2
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel
Belgien

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation der Kommission vom 29. Mai 2026, welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurde, und in der der folgende Durchführungsbeschluss der Kommission notifiziert wurde:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.5.2026 zur Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten gemäss den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates¹

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der oben genannten Weiterentwicklung akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2026/1156 der Kommission vom 28. Mai 2026 zur Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten gemäss den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2026/1156, 29.5.2026)